

mein Tauschein zur Vollführung eines „Geschäftchens“ dienen? . . .“ Unmöglich wäre es nicht.

III. Herumziehende Geschirrhändler werden in der Pfarre P. durch die Geburt eines Kindes überrascht. Der Vater findet einen Pathen für das neugeborene Kind. Man geht zur Taufe. Dasselbst überreicht der Vater behufs Eintragung in das Taufbuch den Tauschein. Richard Held und Clara Friedl scheinen nun in der Matrif als Eltern auf. Was aber war die Wirklichkeit? Der Vater hieß weder Richard Held, noch die Mutter Clara Friedl; auch waren die beiden Kindeseltern nie getraut, sondern der natürliche Vater des Kindes hatte sein Weib in Tirol verlassen und mehrere Jahre nicht mehr gesehen. Die natürliche Mutter des Kindes war ledig und schon das zweite Jahr Concubine des Geschirrhändlers. Diesem war es gar leicht gelungen, sich den Tauschein eines ihm bekannten Ehepaares zu verschaffen, den er bei der Taufe vorlegte. Kam der Schwindel auch an den Tag und fand er auch die gerechte Bestrafung, so bereitete er doch dem Pfarramte und den Behörden die widerlichsten Unannehmlichkeiten und zeitraubende Schreibereien. — Also, Vorsicht schadet wirklich nicht!

Schwertberg. Jos. Hemmelmayr, Pfarr-Administrator.

XV (**Zur absolutio complicitis.**) An die Pönitentiarie wurde folgende Anfrage gestellt: „An incurrat censuras, in absolventes complicem in peccato turpi latas, qui complicem quidem absolvat, sed complicem qui complicitatis peccatum in confessione non declaravit“. Darauf gab die Pönitentiarie unter dem 16. Mai 1877 folgende Antwort: „Privationem iurisdictionis absolventi complicem in peccato turpi et adnexam excommunicationem, quatenus confessarius illum absolverit, esse in ordine ad ipsum peccatum turpe, in quo idem Confessarius complex fuit. Tenetur nihilominus confessarius sacerdoti, qui hac ratione complicem, non tamen a peccato complicitatis, absolvit, omni studio ob oculos ponere enormitatem delicti sui et abominabilem abusum Sacramenti Poenitentiae . . .“

Da die bekannte Bulle Benedict XIV. Sacramentum Poenitentiae sagt: Interdicimus et prohibemus, ne aliquis confessionem sacramentalem personae complicitis excipere audeat, so ergibt sich, daß auch die bloße Aufnahme der Beicht der persona complex, welche von diesem peccatum complicitatis noch nie gültig absolviert wurde, unter einer schweren Sünde verboten ist. Der Excommunication jedoch verfällt nur jener Priester, welcher diese Person a peccato complicitatis absolvit aut fingit absolvere. Wenn also diese Person zum betreffenden Priester kommt, aber von dieser Sünde nichts sagt und der Priester gibt ihr die Absolution, so mag der Priester schwer sündigen, aber der Excommunication verfällt er nicht. Dies ergibt sich aus der gerade angeführten Entscheidung.

Aber diese Entscheidung der Pönitentiare gab zu neuen Zweifeln Anlaß. Wenn man nämlich diese Entscheidung in weiterem Sinne auslegt, so kann der Priester fast immer mit Leichtigkeit der Excommunication ausweichen; es genügt, daß er die persona complex aufmerksam macht und ermahnt, von dieser Sünde zu schweigen — folgt die Person, so wird die Censur vermieden. Aber zu einem solchen Mißbrauch Anlaß zu geben, lag gewiß nicht in der Absicht der heiligen Pönitentie. Deshalb wurden derselben neuestens folgende Fragen unterbreitet:

I. An effugiat censuras in absolventes complicem in re turpi latas confessarius, qui complicem, sed de peccato complicitatis in confessione tacentem, absolvit; quamvis certus sit, complicem non adiasse alium sacerdotem nec ideo fuisse absolutum a peccato complicitatis. Ratio dubitandi videtur esse, quia in tali casu, quamvis peccatum complicitatis non subiiciatur clavibus a poenitente, confessarius tamen non potest absolvere complicem ab aliis peccatis, quin eo ipso indirecte saltem eum absolvat a peccato complicitatis, quod scit non adhuc fuisse clavibus rite subiectum neque ideo remissum.

II. An incurrat censuras, in absolventes complicem in peccato turpi latas, confessarius, qui ad vitandas praefatas censuras induxit directe vel indirecte poenitentem complicem ad non declarandum peccatum turpe cum ipso commissum, et deinde complicem absolvat, sed peccatum complicitatis non declarantem.

Ratio dubitandi est, quia nemini fraus sua patrocinari debet; insuper si talia agendo confessarius censuras praecaveret, iam prohibitio absolvendi complicem sub poena excommunicationis illusoria plerumque videretur.

Directe autem confessarius inducit poenitentem, quando positive et explicite eum praemonet de tacendo peccato complicitatis, quia v. g. illud iam novit et declaratio illius esset inutilis. Indirecte vero inducit, quando confessarius suadere conatur poenitenti, sive quod actio turpis cum ipso commissum non est peccatum sive saltem non tam grave, ut de ipso inquietari debeat; unde poenitens concludit, ipsi licere non declarare tale peccatum et ab eo declarando revera abstinet.

Die heilige Pönitentie gab am 19. Februar 1896 nach reiflicher Ueberlegung und Gutheißung des heiligen Vaters Leo XIII. folgende Entscheidung: Excommunicationem reservatam in Bulla „Sacramentum Poenitentiae“ non effugere confessarios absolventes vel fingentes absolvere eum complicem, qui peccatum quidem complicitatis, a quo nondum est absolutus, non confitetur, sed ideo ita se gerit, quia ad id confessarius poenitentem induxit sive directe sive indirecte.

Bemerkung. Wie der aufmerksame Leser sieht, bezieht sich zunächst die Antwort der Pönitentiearie nur auf die zweite vorgelegte Frage. Es wird durch dieselbe die Entscheidung vom Jahre 1877 in der Weise restringiert, daß der Priester, welcher seinen Complex, der sein noch nicht nachgelassenes peccatum complicitatis nicht beichtet, absolviert, dann der Censur nicht entgeht, wenn der Priester selbst direct oder indirect den Pönitenten veranlaßt hatte, die Sünde nicht zu sagen. Ist aber an diesem Schweigen der Priester weder direct noch indirect schuld, so bleibt die Entscheidung von 1877 aufrecht und jener Priester verfällt nicht der Excommunication, qui complicem quidem absolvat sed complicem, qui complicitatis peccatum in confessione non declaravit. Dies, so glauben wir weiters schließen zu dürfen, gilt auch dann, wenn der Complex culpabiliter die Sünde verschweigt und der Priester es weiß, es sei ihm diese Sünde noch nie verziehen worden. Der absolvierende Priester wird zwar in diesem Falle schwer sündigen, aber der Censur entgeht er, ausgenommen der Priester selbst hätte direct oder indirect das Nichtbekennen der Sünde veranlaßt. Damit scheint auch die Beantwortung der 1. vorgelegten Frage gegeben, nämlich: *effugere censuras confessorium, qui complicem, sed de peccato complicitatis in confessione tacentem, absolvit, quamvis certus sit, complicem non adiasse alium sacerdotem nec ideo fuisse absolutum a peccato complicitatis.*

Wir sagten, ein solcher Priester sündige schwer. Wenn er nämlich weiß, sein Complex habe noch die betreffende Sünde auf sich, so darf er nicht einmal seine Beicht annehmen, da es ja in der Bulle Benedict XIV. ausdrücklich verboten ist. Weiß der Priester ferner, daß der Pönitent culpabiliter die betreffende Sünde verschweigt, so sündigt er auch dadurch, daß er einem Unwürdigen wissentlich die Losprechung gibt. Endlich kann ein solcher Priester der Frage-Pflicht nicht entsprechen.

Eine andere Frage wäre diese: Gilt die Losprechung eines Priesters, ausgesprochen über einen Complex, welcher das peccatum complicitatis bona fide verschweigt? Berardi sagt mit Berufung auf einige Autoren: *Absolutionem hoc in casu valere indirecte*; allerdings seien Andere und zwar Viele entgegen. Wir glauben, daß die Anschauung: *absolutionem hoc in casu valere indirecte*, durch die Entscheidung der Pönitentiearie aus dem Jahre 1877 eine neue Stütze erhalten habe, denn die Worte lauten: *Privationem iurisdictionis absolvendi complicem . . . esse in ordine ad ipsum peccatum turpe*. So hätten also doch die Salmaticenses, denen der gelehrte Dr. Annibale und Andere beistimmen, recht, welche lehren, das peccatum complicitatis sei in ähnlicher Weise zu betrachten, wie andere reservierte Sünden, so daß allerdings vom betreffenden Priester dieselbe nie (*scil. secluso mortis periculo*) direct, wohl aber manchmal indirect nachgelassen werden kann. Die *Communis sententia*

ist aber, wir möchten dies ausdrücklich bemerken, entgegen; diese lehrt nämlich: quod Confessario complici quaelibet adimitur iurisdictionio, non solum circa peccatum complicitatis sed etiam circa alia; ita ut, donec poenitens habet in conscientia peccatum illud, eo quod ab alio confessario absolutionem non obtinuerit, Confessarius complex neque directe neque indirecte absolutionem ei dare valide possit. (cf. Berardi Praxis n. 1075). Lehmann (II. n. 936) nennt diese Frage, ob dem Priester jede Jurisdiction über seinen complex genommen sei oder nur quoad peccatum complicitatis eine schwierige und fügt bei: Num haec explicatio (scilicet iurisdictionem confessario quidem esse ademptam quoad peccatum complicitatis, non autem quoad reliqua peccata poenitentis complices) satis acuta etiam sit ita probabilis, ut propter Ecclesiam in probabili iurisdictione hypothetice supplementem evadat practice certa, nolim defendere. Immerhin, wie man aus diesen Worten sieht, spricht der gelehrte Moralist der Meinung, non carere talem confessarium iurisdictione in reliquis huius poenitentis peccatis, nicht jede Probabilität ab, sondern nur dafür einzustehen wagt er nicht, daß die Probabilität eine solche sei, daß man sich auch in praxi daran halten könne.

Berardi (l. c.) bespricht den Fall, daß ein Pönitent beim sacerdos complex beichtet und zwar beichtet er auch das peccatum complicitatis, von dem er noch nie durch einen anderen Priester die Losprechung erhalten hat — er beichtet vielleicht jahrelang bei diesem Priester und zwar bona fide. Es ist kein Zweifel, daß der losprechende Priester schwer sündigt und der Excommunication verfällt; aber wie steht es beim Pönitenten? Dürfte man nicht annehmen, daß er, weil bona fide, von den Sünden losgesprochen würde und zwar von den übrigen directe, vom peccatum complicitatis aber indirecte, so daß derselbe, wenn er später darauf kommt, nur die Pflicht hat, das peccatum complicitatis einem anderen Priester zu beichten, ohne die übrigen Sünden respective Beichten wiederholen zu müssen? Dicerem, sagt Berardi, hanc sententiam esse probabilem; attamen in praxi (quum receptarum absolutionum valor dubius remaneat) obligationem confessiones ex integro repetendi remanere. Es mögen also gewiegte Moralisten — denn uns steht dieses nicht zu — untersuchen, ob nicht diese mildere Meinung durch die angeführte Ausdrucksweise der Pönitentiarie eine größere Probabilität erlangt habe.

Geben wir noch (nach Berardi) auf einige Fälle eine kurze Lösung:

1. Wenn der Beichtvater bemerkt, der Pönitent sei sein Complex, aber moralisch sicher ist, derselbe sei bereits von der betreffende Sünde durch einen anderen Priester absolviert worden, so kann er die Beicht anhören und für den Fall, daß auch der Pönitent diese Sünde nicht mehr erwähnt, die Losprechung geben.

2. Wenn der Pönitent zwar schon durch einen anderen Priester von der betreffenden Sünde losgesprochen wurde, aber dieselbe doch noch einmal mit anderen Sünden seines früheren Lebens bekennt und einschließt, so dürfte nach Vallerini und Anderen, auch in diesem Falle der Priester die Losprechung geben, jedoch wäre es durchaus gerathen, dem Pönitentem Stillschweigen über diese Sünde aufzuerlegen.

3. Wenn der Priester zweifelt, ob der Pönitent complex wohl von einem anderen Priester die Losprechung erhalten habe, so muß er hierüber vor Annahme der Beicht den Pönitentem fragen und er kann seine Beicht nicht annehmen, wenn sich herausstellt, daß er diese Sünde noch auf sich habe.

4. Wenn der Priester im Glauben, der Pönitent habe bereits die Losprechung von einem anderen Priester erhalten und deshalb die Beicht anzuhören begonnen hat, aber wider Erwarten darauf kommt, der Pönitent habe die Sünde noch auf sich, so muß er ihn zu einem anderen Beichtvater schicken; denn er würde durch volle Aufnahme der Beicht einer schweren Sünde, durch Ertheilung oder Fingierung der Losprechung der Excommunication verfallen.

Salzburg.

Dr. Jg. Rieder, Theologie-Professor.

XVI. (Conscientia perplexa). Tullia, eine fromme Jungfrau, beichtet ihrem Herrn Vicar Titus, einem jungen Priester mit einem Dienstjahr, sie habe seit einem halben Jahre an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst versäumt. „Warum?“ fragt Titus. „Mein Vater“, erklärt Tullia, „ist krank und ich getraue mir nicht recht, ihn während des Gottesdienstes allein zu Hause zu lassen“. „Was fehlt Ihrem Vater?“ „Infolge eines Schlaganfalles ist er an beiden Füßen gelähmt.“ „Ist er jetzt, während Sie beichten, auch allein zu Hause?“ „Ja“. „Ist das gleiche der Fall, wenn Sie Ausgänge und Einkäufe machen?“ „Ja“. „Was ist ihm während dieses halben Jahres, wenn er allein zu Hause war, Schlimmes zugestoßen?“ „Nichts“. „Sehen Sie, der sonntägliche Gottesdienst, wenigstens die heilige Messe, dauert kaum länger als Ihre Commissionen, Sie müssen darum in Zukunft alle Sonn- und Feiertage den Gottesdienst besuchen, das ist strenge Pflicht“ etc. Tullia verspricht es. Nach drei Wochen kommt sie wieder zur Beichte; leider muß sie sich der gleichen Versäumnis während dieser drei Wochen anklagen. „Sie haben in der letzten Beicht“, beginnt Titus, „doch versprochen, den Gottesdienst zu besuchen, wie?“ „Gewiß! Hochwürden. Ich war auch am ersten Sonntage nach der heiligen Beicht schon entsprechend gekleidet und auf dem Wege zur Kirche, doch hatte mein lieber Vater gar nichts dagegen einzuwenden. Da überkam es mich plötzlich siedend heiß; verschiedene Gedanken und Vorstellungen quälten mich. Wie, wenn mein guter Vater aus dem Bett fällt, hilflos, vielleicht tod auf dem Boden liegt, bis ich zurückkomme; denn meine Einkäufe und Commissionen dauern doch nicht solange als der Gottesdienst; auch